

Herrn  
Dr. Carsten Brodesser MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

23. Oktober 2018

**Erwartungen an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/234 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV)**

Sehr geehrter Herr Dr. Brodesser,

das Bundeskabinett hat am 29. August 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) beschlossen. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen zur Beratung vor.

Der europäische Gesetzgeber hat diese Richtlinie als Mindestharmonisierung der Aufsichtsstandards für EbAV verabschiedet. Die Entscheidung gegen eine Vollharmonisierung ist aufgrund der Vielfalt der Systeme der betrieblichen Altersvorsorge in den einzelnen Mitgliedstaaten folgerichtig und zu begrüßen. Der aktuelle Gesetzentwurf trägt diesem richtigen Gedanken leider nur unzureichend Rechnung und berücksichtigt nicht angemessen die Anforderungen des deutschen Betriebsrentenrechts bei der Aufsicht. Wir möchten an drei Stellen auf den besonderen Anpassungsbedarf hinweisen:

1. Die im vorliegenden Gesetzentwurf bislang fehlende Abgrenzung von EbAV zu Lebensversicherungsunternehmen ist entsprechend der Richtlinie in das Gesetz aufzunehmen. Sowohl die Legaldefinition der Richtlinie in Art. 6 Nr. 1 als auch der Erwägungsgrund 32 der Richtlinie definieren EbAV nach eigenen Merkmalen, die diese von Lebensversicherungsunternehmen grundlegend unterscheiden:

EbAV sind Altersversorgungseinrichtungen mit sozialem Zweck, die Finanzdienstleistungen erbringen. Die Anforderungen an die Aufsicht über EbAV unterliegen aber vollkommen anderen Erwägungen als es der Verbraucherschutz für Lebensversicherungsunternehmen gebietet. Dies wird vor allem durch die differenzierteren Aufsichtsregelungen zu Governance, Steuerung und Informationspflichten deutlich.

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESS EUROPE

Hausadresse:  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:  
11054 Berlin

[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)

DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand

Hausadresse:  
Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Die herausgehobene Rolle, die tarifvertragliche Regelungen in der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland spielen und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten mit den Mitteln des kollektiven Arbeitsrechts kommen an keiner Stelle des Gesetzentwurfs zum Tragen. Um sicherzustellen, dass der soziale Charakter der EbAV in der künftigen Aufsichtspraxis und der künftigen Regulierung hinreichend Berücksichtigung findet, ist die Definition ins Gesetz aufzunehmen.

2. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, soll der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung einen wichtigen Impuls geben und weist in diesem Zusammenhang den Sozialpartnern eine besondere Rolle zu: Sie sollen an der Durchführung und Steuerung der Einrichtung im Rahmen des Sozialpartnermodells beteiligt sein (§ 21 BetrAVG). Die Sozialpartner können künftig dieser arbeitsrechtlichen Verpflichtung nur dann gerecht werden, wenn ihr Mitwirken in den Governance-Vorschriften sichergestellt ist, etwa bei der Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen (§ 234b VAG-E), des Risikomanagements und der Risikobeurteilung (§ 234c VAG-E und § 234d Absatz 2 Ziffer 5 und 6 VAG-E). Entsprechend ist auch die Regelung der Zielsetzung der Beaufsichtigung (§ 294 VAG) anzupassen.
3. Die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens sollte genutzt werden, die Bestrebungen zur faktischen Vollharmonisierung von Seiten der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zu begrenzen. Wir sehen mit großer Sorge, dass die EIOPA heute auf Grundlage der an einer EU-Vollharmonisierung ausgerichteten EIOPA-Verordnung tätig wird und über Guidances, Verordnungsvorschläge etc. maßgebliche Gestaltungskraft entwickelt, die sich in ihrer Wirkung von delegierten Rechtsakten kaum unterscheiden lässt. Der nationale Gesetzgeber droht damit zunehmend die Hoheit über das Aufsichtsrecht der BaV zu verlieren. Mit dieser Entwicklung ist insbesondere die Gefahr verbunden, dass EIOPA über diese „Hintertür“ das für EbAV unpassende und sehr belastende Aufsichtsregime nach Solvency II sukzessive einführen würde. Daher unterstützen wir ausdrücklich den Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) zur Ergänzung des § 329 VAG. Die Zusammenarbeit der BaFin mit EIOPA ist auf dem Grundsatz zu stützen, dass die Umsetzung von Leitlinien und Empfehlungen mit dem Ziel der Mindestharmonisierung und unter Berücksichtigung der nationalen Standards des Arbeits- und Sozialrechts zu erfolgen hat.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge – gerade in Anbetracht des erklärten Ziels der Regierungskoalition, die Alterssicherung auf alle Säulen zu verteilen und damit auch die betriebliche Altersvorsorge weiter stärken zu wollen – aufgreifen.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir auch an Ihre Kollegin im Ausschuss, Frau Sarah Ryglewski, gerichtet.

Für Rückfragen und weitergehende Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Gunkel  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
BDA



Annelie Buntenbach  
Mitglied des Geschäftsführenden  
Bundesvorstands DGB